

**Schießsportzentrum Ballenstedt e.V.**  
**„An den Gegensteinen“**  
**Der Vorsitzende**

**Hygiene- und Distanzanweisungen des Vorsitzenden  
des Schützenvereins „Schießsportzentrum Ballenstedt  
e.V.“ für eine schrittweise Wiederaufnahme des  
Schießbetriebes auf dem Gelände des „Schießsport-  
zentrum Ballenstedt e.V.“**

Bezug: 1. Waffengesetz i. d. F. v. 19.02.2020  
2. 5. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung  
3. Schießstandordnung des „Schießsportzen-  
trum Ballenstedt e.V.“

**1. Präambel**

Das weltweite Auftreten des als Corona-Virus bekannten Erregers führte bislang zu einer nie gekannten Einschränkung fast aller privaten und öffentlichen Aktivitäten. Davon waren und sind u.a. nahezu alle sportlichen, im Rahmen von Vereinen betriebenen Trainingsmöglichkeiten betroffen. Mit der 5. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.05.2020 bietet sich nunmehr seit längerer Zeit der Aussetzung des Sportbetriebes die Möglichkeit, in einem eingeschränkten Rahmen und unter Beachtung von besonderen Hygiene- und Abstandsregeln den Sportbetrieb wieder aufzunehmen.

**2. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Hygiene- und Distanzregeln betreffen den Freiluft-Schießbetrieb auf dem Gelände des „Schießsportzentrum Ballenstedt e.V.“ und hierbei im Besonderen die Nutzung des Trap- und Skeetstandes B und des Trapstandes A. Ausgeschlossen ist die Nutzung des Kleinkaliber-Langwaffenstandes sowie des Kleinkaliber-Kurzwaffenstandes.

### **3. Anmeldungen**

Das Schießen auf den unter Nr. 2 genannten Ständen ist sowohl Schützen des Schützenvereins „Schießsportzentrum Ballenstedt e.V.“ als auch Gastschützen gestattet. Besuchern, die nicht beabsichtigen, dem Schießsport nachzugehen, ist der Zutritt zum Gelände des SSZ Ballenstedt verwehrt, es sei denn, sie handeln als Bedienpersonal der Wurfscheibenanlagen, Behörde oder im behördlichen Auftrage.

Die Anmeldung der Schützen erfolgt bei der Standaufsicht, die dafür Sorge zu tragen hat, dass sich nicht mehr als 4 Personen (3 Schützen und 1 Standaufsicht) auf dem jeweiligen Stand aufhalten.

### **4. Registrierung der Sportschützen**

Im Interesse einer weitestgehend möglichen Rückverfolgung von Infektionswegen ist, unbeschadet von den Bestimmungen des § 39 WaffG, der Betreiber der Schießstätte gem. § 1 Abs. 6 der 5. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung berechtigt und verpflichtet, von den Besuchern der Schießstätte folgende Personalien zu erheben:

- Vor- und Familienname
- vollständige Anschrift und Telefonnummer
- Abfrage der Sportschützen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 der 5. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung<sup>1</sup>

Eine Verweigerung der Herausgabe der genannten personenbezogenen Daten führt zu einem sofortigen Verweis von dem Gelände der Schießstätte.

### **5. Benutzung der Schießstände A und B**

**(1) Die Standaufsicht hat zu gewährleisten, dass sich neben seiner Person nur weitere 3 Sportschützen auf dem Stand aufhalten. Zu benutzen sind die Trap-Schützenstände 1, 3 und 5. Die weiteren Schützen, die alsdann im Wechsel zu schießen beabsichtigen, halten sich auf dem Freigelände vor dem Vereinsheim auf. Der entsprechende Abstand zwischen den wartenden Schützen beträgt 2 Meter und ist von den wartenden Schützen in Eigenverantwortung zu beachten.**

---

<sup>1</sup> Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurück gekehrt sind, oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten. Diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit „ja“ beantworten

- (2) Ein Wechsel zwischen den Schützen, die das Schießen beendet haben und denjenigen Schützen, die zu schießen beabsichtigen, findet erst dann statt, wenn die Schützen, die geschossen haben, die Schießstände verlassen haben und auf dem Freigelände vor dem Vereinsheim angekommen sind.
- (3) Vereinseigene Waffen, die an Mitglieder oder Gastschützen ausgegeben werden, sind vor der Ausgabe und nach der Rückgabe gründlich zu desinfizieren.  
Eine Weitergabe der ausgeliehenen Waffen unter den Schützen ist untersagt.

## 6. Benutzen eines Mundschutzes

Das Benutzen eines Mundschutzes bleibt den wartenden Schützen unbenommen, ist jedoch nicht verpflichtend, soweit die Abstandsregelung von 2 m eingehalten wird. Aus Sicherheitsgründen (Verfangen des Mundschutzes in Teilen der Waffe) kann den schießenden Schützen das Tragen eines Mundschutzes durch die Standaufsicht verwehrt werden.

## 7. Vereinsheim

Das gemeinsame Benutzen des Vereinsheimes ist, um Ansammlungen zu vermeiden und den Sicherheitsabstand zwischen den wartenden Personen zu gewährleisten, den Schützen untersagt.

Eine Abgabe von Speisen und Getränken ist nur nach vorheriger Bestellung und ohne Betreten des Vereinsheimes möglich. Ansonsten können die Möglichkeiten des Außer-Haus-Verkaufes der in der Nähe befindlichen Gaststätten genutzt werden.

## 8. Benutzung der Toilettenräume

Das Benutzen der Toilette ist jeweils nur einer Person gestattet. Vor und nach dem Benutzen der Toilette ist der Toilettensitz zu desinfizieren. Desinfektionsmittel werden durch den SSZ Ballenstedt bereit gestellt und befinden sich im Vorraum der Toilette.

## **9. Verantwortlichkeit**

**Verantwortlich für die Durchsetzung der Hygiene- und Abstandsregelungen auf den Schießständen A und B ist die jeweilige Standaufsicht.**

**Die Standaufsicht vertritt den Vereinsvorsitzenden und nimmt in dessen Abwesenheit das Hausrecht wahr. Verstöße gegen die Hygiene- und Abstandsregeln werden zunächst abgemahnt, im Wiederholungsfalle erfolgt der Verweis vom Schießstandgelände.**

**Die vorliegende Verfügung entbindet nicht die Mitglieder der SSZ Ballenstedt und die Gastschützen von ihrer Eigenverantwortung.**

## **10. Anwendung des Waffengesetzes, der 5. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung und der Schießstandordnung des SSZ Ballenstedt**

**Die unter 10. genannten Gesetze, Verordnungen und Ordnungen behalten auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Hygiene- und Distanzanweisung sinn- und buchstabengemäß Gültigkeit.**

## **11. Inkrafttreten**

**Die vorliegende Weisung tritt am 06.05.2020 in Kraft und ist mit dem Tage ihres Inkrafttretens den Benutzern der Schießstätte in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.**

**Ballenstedt, den 05.05.2020**

**S c h r ö t e r  
Vereinsvorsitzender**

**gefertigt: S c h u l z  
Pressewart**